

4608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird

Die im vorliegenden Beschluß vorgesehene Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof den bisher geltenden § 51 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als verfassungswidrig aufgehoben hat, weil diese Regelung ohne die nach Ansicht des Gerichtshofes erforderliche Zustimmung der Länder kundgemacht worden ist.

Nunmehr haben die Länder ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, im Falle einer neuerlichen Erlassung der aufgehobenen Bestimmung die nach Art. 129a Abs. 2 B-VG vorgesehene Zustimmung zu erteilen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 07 12

Dr. Michael S p i n d e l e g g e r
Berichterstatte

Stefan P r ä h a u s e r
Stv.Vorsitzender